

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Amt: B 32
AZ.: 32.1

Alfeld (Leine), den 11.01.2012/M

Vorlage Nr.: 65/XVII

Informationsvorlage: ☐
Beschlussvorlage: ☒

B e r a t u n g i n

öffentlicher Sitzung: ☒
nichtöffentl. Sitzung: ☐

Gleichstellungsbeauftragte:

beteiligt: ☐
nicht beteiligt: ☒

Vorlage für	am:	erneut am:
Feuerschutz- und Ord- nungsausschuss	02.02.2012	
Verwaltungsausschuss	28.02.2012	
Rat	01.03.2012	

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Alfeld (Leine)
hier: Neufassung

Die beigefügte Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Alfeld (Leine) beinhaltet neben den neuen Rechtsgrundlagen in der Präambel zwei wesentliche Änderungen.

Geändert werden musste der § 1 unter dem Vorbehalt, dass der Rat der Stadt Alfeld (Leine) die Auflösung der Ortsfeuerwehr Wettensen beschließt. Bei der Aufstellung der Ortsfeuerwehren ist Wettensen jetzt entfallen.

Des Weiteren bietet der § 2 (Leitung der Freiwilligen Feuerwehr) jetzt die Möglichkeit, zwei stellvertretende Stadtbrandmeister zu wählen. Bisher gab es nur einen Stellvertreter. Die Änderung ist auf Anregung der Feuerwehr erfolgt.

Neben den organisatorischen Änderungen in den §§ 4, 5 und 18 ist neu der § 12, der die Grundlage zur Einrichtung von Kinderfeuerwehren beinhaltet.
Die Änderungen sind in der beigefügten Satzung gegilbt; ebenfalls beigefügt ist die z.Zt. geltende Satzung.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„ Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Alfeld (Leine) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.“

Handwritten signature

Anlage

Entwurf

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) und der §§ 1 und 2 Nds. Brandschutzgesetz vom 08.03.1978 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 233) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 01.03.2012 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Alfeld (Leine) beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Alfeld (Leine). Sie besteht aus dem zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung aus den Ortsfeuerwehren Alfeld, Brunkensen, Dehnsen, Eimsen, Föhrste, Gerzen, Hörsum, Imsen, Langenholzen, Limmer, Lütgenholzen, Röllinghausen, Sack, Warzen und Wispenstein. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt Alfeld (Leine) nach dem Nieders. Brandschutzgesetz obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) wird von dem/der Stadtbrandmeister/in geleitet. Sie/Er ist/sind im Dienst Vorgesetzte/r der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten gleichberechtigt durch den 1. oder 2. Stellvertretenden Stadtbrandmeister. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Alfeld (Leine) erlassene „Dienstweisung für die Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr wird von dem/der Ortsbrandmeister/in geleitet. Er/Sie ist im Dienst Vorgesetzte/r der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Alfeld (Leine) erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister/innen der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den/die stellvertretende/n Ortsbrandmeister/in.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Der/Die Ortsbrandmeister/in bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer/innen und stellvertretenden Führer/innen der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp. Der/Die Ortsbrandmeister/in kann die Führungskräfte nach Maßgabe der Feuerwehrverordnung des Landes Niedersachsen abberufen. Der/Die Stadtbrandmeister/in ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit. Zugführer der Kommunalen Löschzüge müssen Ortsbrandmeister/in oder Stellv. Ortsbrandmeister/in der Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) sein.

§ 5

Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt den/die Stadtbrandmeister/in. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderliche Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und zur Leistung der Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei den Mittelanmeldungen für den Haushaltsplan der Stadt Alfeld (Leine) (Produkt: Brandschutz),
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- (2) Das Stadtkommando besteht aus :
 - a) dem/der Stadtbrandmeister/in als Leiter/in,
 - b) dem/der 1. stellvertretenden Stadtbrandmeister/in, dem/der 2. stellvertretenden Stadtbrandmeister/in, den Ortsbrandmeister/innen und den stellvertretenden Ortsbrandmeister/innen (der Stellv. Ortsbrandmeister) als stimmberechtigte Mitglieder.

- c) dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in, dem/der Stadtkinderfeuerwehrwart/in, der /dem hauptamtlichen Feuerwehrgerätewart/in, einer/einem Atemschutzbeauftragten, einer/einem Stadtsicherheitsbeauftragten und einer/einem Schriftwart/in und einer/einem Stadtausbildungsbeauftragten als beratende Beisitzer/innen.
 - d) Dem/der Zugführer/in der Kreisfeuerwehrbereitschaft 5 Zug 3, den Zugführern/innen der Schwerpunktfeuerwehr Alfeld (Leine), der/die Werkbrandmeister/in (Fa. Sappi Alfeld GmbH Werk Alfeld) als beratende Beisitzer/innen.
 - e) Die Besitzer/innen gemäß Satz 1 c) werden auf Vorschlag der in Satz 1 a) und b) genannten Stadtkommandomitglieder von dem/der Stadtbrandmeister/in aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.
 - f) Die Trägerinnen anderer Funktionen können als weitere beratende Beisitzer/innen für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Abs. 2 Nr. d).
- (3) Das Stadtkommando wird von dem/der Stadtbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit vierzehntägiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn der/die Bürgermeister/in, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, geheim abgestimmt. Die Wahl des Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin und seiner Vertreter/innen wird in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- (6) Für jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Stadtbrandmeister/in und dem/der Schriftwart/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Alfeld (Leine) zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt den/die Ortsbrandmeisterin/in. Dem Ortskommando obliegen die in § 5 Abs. 1 Satz 2 a), b), d), e), f) und g) aufgeführten Aufgaben auf der Ortsebene. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren in Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).
- (2) Das Ortskommando besteht aus:
 - a) dem/der Ortsbrandmeister/in als Leiter/in,
 - b) dem/der stellvertretenden Ortsbrandmeister/in, den Führern/innen der taktischen Feuerwehreinheiten, dem/der Jugendfeuerwehrwart/in und Kinderfeuerwehrwart/in als Besitzer/innen,
 - c) dem/der Schriftwart/in, dem/der Gerätewart/in, dem/der Feuerwehrmusik- bzw. Spielmannszugführer/in und dem/der Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer/innen.
 - d) Die Beisitzer/innen gemäß Satz 1 c) werden von dem/der Ortsbrandmeister/in aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehren für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Das Ortskommando wird von dem/der Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der/die Stadtbrandmeister/in oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der/die Stadtbrandmeister/in kann an allen Sitzungen eines Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für die Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ortsbrandmeister/in und dem/der Schriftwart/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem/der Stadtbrandmeister/in zuzuleiten. Auf Anforderung stellt der/die Stadtbrandmeister/in der Verwaltung der Stadt Alfeld (Leine) eine Ausfertigung der Niederschrift zur Verfügung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der/die Stadtbrandmeister/in, der /die Ortsbrandmeister/in, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr:
 - (a) die Entgegennahme des Jahrestätigkeitsberichtes,
 - (b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - (c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem/der Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der/die Bürgermeister/in, der Hauptausschuss des Rates der Stadt Alfeld (Leine) oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen.

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ortsbrandmeister/in geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine geheime Abstimmung durchgeführt.
- (6) In Personalangelegenheiten wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ortsbrandmeister/in und dem/der Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem/der Stadtbrandmeister/in

zuzuleiten. Auf Anforderung stellt der /die Stadtbrandmeister/in dem/der Bürgermeister/in eine Ausfertigung der Niederschrift zur Verfügung.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem/der jeweiligen Leiter/in des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Stadt Alfeld (Leine) gem. § 13 Abs. 2 Nds. Brandschutzgesetz abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeister/in, Ortsbrandmeister/in sowie der Stellvertreter/innen wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbungen/innen im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gem. § 13 Abs. 2 Nds. Brandschutzgesetz erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern/innen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner/innen der Stadt Alfeld (Leine) über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerber/innen sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Stadt Alfeld (Leine) kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber/innen anfordern. Die Kosten trägt die Stadt Alfeld (Leine).
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Gründe für die Ablehnung eines Aufnahmegesuches sind dem Antragsteller mitzuteilen.

- (4) Aufgenommene Bewerber/innen werden von dem/der Ortsbrandmeister/in als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet.
Bei Bewerber/innen, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der „Feuerwehrverordnung“ des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrmann/frau. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando auf Antrag eines Ortskommandos eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen oder anderen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Mitgliedern der Altersabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando auf Antrag eines Ortskommandos eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 11

- (1) In den Ortsfeuerwehren sollen Jugendabteilungen (Jugendfeuerwehren) eingerichtet werden.
- (2) Geeignete Jugendliche aus der Stadt Alfeld (Leine) können nach Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten vorliegt.

- (3) Die Organisation der Jugendfeuerwehr richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und den als Anlage dieser Satzung beigefügten Grundsätzen der Jugendfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine).

§ 12

- (4) In den Ortsfeuerwehren können Kinderabteilungen (Kinderfeuerwehren) eingerichtet werden.
- (5) Die Kinderfeuerwehr ist eine selbständige Abteilung (Kinderabteilung) der Ortsfeuerwehr. Mitglied können Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren sein.
- (6) Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart/in sein darf.
- (7) Die Organisation der Kinderfeuerwehr richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und den als Anlage dieser Satzung beigefügten Grundsätzen der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine).

§ 13

Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

- (1) In den Ortsfeuerwehren können Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspiellmannszüge aufgestellt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglied können auch Bewerber/innen werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Alfeld (Leine) haben. Die Mitglieder dieser Abteilung brauchen keinen Einsatzdienst zu leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Abteilung „Feuerwehrmusik“.

§ 14

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes Niedersachsen und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Alfeld (Leine) (s. Anlage).

§ 15 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und andere Einwohner/innen der Stadt Alfeld (Leine), die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

Verdienten Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr kann nach drei Wahlperioden auf Vorschlag des Stadtkommandos von der Stadt Alfeld (Leine) die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtbrandmeisterin/Ehrenstadtbrandmeister“ und/oder „Ehrenortsbrandmeisterin/Ehrenortsbrandmeister“ verliehen werden.

§ 16 Fördernde Mitglieder

Die Ortsfeuerwehren können fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 17 Rechts und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr abgegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechts und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c) Strafgesetzbuch obliegender allgemeiner Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilungen sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung von

Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, sowie von Geräten kann die Stadt Alfeld (Leine) den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Die Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist das unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über den /die Ortsbrandmeister/in der Stadt Alfeld (Leine) zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

§ 18

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften „Feuerwehrverordnung“ des Landes Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrfrau/Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der /die Ortsbrandmeister/in auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“, sowie den Dienstgrad 1. Hauptfeuerwehrmann/Frau vollzieht der/die Stadtbrandmeister/in auf Beschluss des Ortskommandos.

§ 19

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Stadt Alfeld (Leine) bei aktiven Mitgliedern,
 - e) Ausschluss
 - f) Tod des Mitgliedes.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinderabteilung,
 - b) mit der Vollendung des 9. Lebensjahres möglichen Übernahme in die Jugendfeuerwehr, spätestens aber nach Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Quartalsende erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr einen Monat vor dem Quartalsende schriftlich zu erklären.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem/der gesetzlichen Vertreter/in der/des Betroffenen durch die Stadt Alfeld (Leine) nach Anhörung des Ortskommandos schriftlich mitzuteilen.
- (6) Mitglieder können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
- wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - die Gemeinschaft der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hatte,
 - rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (7) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der freiwilligen Feuerwehr ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Alfeld (Leine) erlassen.
- (8) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von dem/der Ortsbrandmeister/in bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst ausgeschlossen werden.

- (9) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes hat die Ortsfeuerwehr dem/der Stadtbrandmeister/in schriftlich anzuzeigen.

Der/die Stadtbrandmeister/in unterrichtet die Stadt Alfeld (Leine) in den Fällen des Absatzes 1 b) und e).

- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und hängt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden die zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände gemäß Abs. 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Alfeld (Leine) den Ersatz des entstandenen Schadens in Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Alfeld (Leine) vom 30.05.1997 außer Kraft.

Alfeld (Leine), _____

Stadt Alfeld (Leine)

Der Bürgermeister

Entwurf

Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Alfeld (Leine) gemäß § 11 der vorstehenden Satzung für die Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine)

§ 1 Organisation

- a) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) und untersteht der Aufsicht der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters, der/die sich dazu der/des Stadtjugendfeuerwehrwartes /Stadtjugendfeuerwehrwartin – in Verhinderung der/des stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in bedient.

Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/in ist beratendes Mitglied des Stadtkommandos.

- b) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) setzt sich zusammen aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren mit Jugendabteilungen.
- c) Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr und untersteht der Aufsicht der/des Ortsbrandmeister/in, der sich dazu der /des Jugendfeuerwehrwart/in – im Verhinderungsfall der/des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart/in bedient. Die/der Jugendfeuerwehrwart/in ist Mitglied des Ortskommandos.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele sind:

- a) Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
- b) Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
- c) Die Theoretische und Praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
- d) Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischen Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Umwelt- und Naturschutz.

- e) Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- f) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Vorschriften und Gesetzes des Landes, im Sinne des Kinder- und Jugendhilferechts, des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Jugendliche aus der Stadt Alfeld (Leine) können nach Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden. Für die Aufnahme ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- b) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrausschusses.
- c) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
 - Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten).
 - Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Stadt Alfeld (Leine),
 - Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen , vorher ist mit dem Mitglied und ggf. mit den Eltern ein Gespräch zu führen,
 - Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres (im Einvernehmen mit dem betreffenden Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten) erfolgen kann, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4 Rechte und Pflichten

- a) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - in eigener Sache gehört zu werden
- b) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - an Dienststunden und Gruppenabenden regelmäßig pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Stadtjugendfeuerwehrausschuss

- a) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 - dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in
 - dem/der stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in
 - den Jugendfeuerwehrwarten/innen
 - dem/der Schriftwart/in
 - dem/der Stadtbrandmeister/in mit beratender Stimme
 - bei Bedarf kann der Stadtjugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten.

- b) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Stadtbereich
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Stadtbereich
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
 - Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen.

- c) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss wird bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr von dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in mit ein-wöchiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in hat den Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses oder der/die Stadtbrandmeister/in dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- d) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtjugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt. Die Wahl des/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in findet in geheimer Abstimmung statt.

- e) Über jede Sitzung des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung ist dem/der Stadtbrandmeister/in zuzuleiten.

§ 6 Stadtjugendfeuerwehrwart/in

- a) Der/Die Stadtjugendfeuerwehrwart/in und der/die stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) sein, sie müssen die Befähigung zum/zur Jugendgruppenleiter/in und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin und sollten den Einstiegslehrgang oder den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Niedersächsischen Akademie für Brand- u.

Katastrophenschutz (NABK) besucht haben. Weiter müssen sie im Sinne des Kinder- u. Jugendhilferechts persönlich geeignet sein.

- a)
- b) Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in und der/die stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in werden vom Stadtjugendfeuerwehrausschuss gewählt und nach Anhörung des Stadtkommandos von dem/der Stadtbrandmeister/in für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- c) Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/in leitet die Jugendfeuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) nach dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Ministers des Innern (MI), der deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
- d) Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall der/die stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in haben folgende Aufgaben
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
 - Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses
 - Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen, soweit hierfür nicht der/die Stadtbrandmeister zuständig ist.
 - Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilungen
 - Mitarbeit in der Kreisjugendfeuerwehr

§ 7

Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in mit einwöchiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in und der/die Ortsbrandmeister sollen an der Versammlung teilnehmen.
- b) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- d) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- e) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- Wahl der/des Jugendfeuerwehrwarts/in und des/der stellv. Jugendfeuerwehrwarts/in als Vorschlag zur Bestellung durch den/die Ortsbrandmeister/in
- Wahl der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Verabschiedung des Dienstplanes
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 8

Jugendfeuerwehrausschuss

- a) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem/der Jugendfeuerwehrwart/in und dem /der stellv. Jugendfeuerwehrwart/in, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden). Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in im Verhinderungsfall von dem/der stellv. Jugendfeuerwehrwart/in einberufen.
- b) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus
 - dem/der Jugendfeuerwehrwart/in
 - dem/der stellv. Jugendfeuerwehrwart/in
 - dem/der Jugendsprecherin
 - dem/der Schriftwart/in
 - dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in auf Wunsch als beratende/r Beisitzer/in.
- c) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem/der Ortsbrandmeister/in
 - Beratung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Aufstellung des Jahresberichtes
- d) Aufgabe des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin ist es, die Be-lange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem/der Jugendfeuerwehrwart/in und ggf. dem/der Ortsbrandmeister/in zu vertreten.

§ 9

Jugendfeuerwehrwart/in

- b) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in und der/die stellv. Jugendfeuerwehr-wart/in müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) in der jeweiligen Ortsfeuerwehr und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zum/zur Jugendgruppenleiter/in und sollten den Einstiegslehrgang, den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an der Niedersächsischen Akademie für Brand- u.

Katastrophenschutz (NABK) besucht haben. Der Erwerb der Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum/zur Jugendfeuerwehrwart/in erfolgen. Weiter müssen sie im Sinne des Kinder- u. Jugendhilferechts persönlich geeignet sein.

- c) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfalle der/die stellv. Jugendfeuerwehrwart/in, leisten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung. Sie werden von dem/der Ortsbrandmeister/in auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- d) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfalle der/die stellv. Jugendfeuerwehrwart/in haben folgende Aufgaben
 - Aufstellung des Dienstplanes
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
 - Vorbereitung und Leitung der dienstlichen Veranstaltungen
 - Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
 - Zusammenarbeit mit dem/der Ortsbrandmeister/in und dem Ortskommando
 - Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs
 - Mitarbeit im Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss
 - Mitarbeit und Teilnahme bei Stadt- und Kreisveranstaltungen
 - Führung der Mitgliederverzeichnisse und des Dienstbuches

§ 10

Mitgliederverzeichnis

Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 11

Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- a) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12-Mitglieder betrage, zumindest aber Gruppenstärke haben. Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- b) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, der Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 30.04.2010 in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

- c) Werden die zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Alfeld (Leine) den Ersatz des entstandenen Schadens in Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 12

Soziale Sicherung

- a) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
- b) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- c) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Dienst.

Alfeld (Leine), _____

Der Bürgermeister
gez. Beushausen

Entwurf

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) als Anlage zur Satzung der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine),

§ 1 Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Alfeld (Leine). Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere

- Spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
- Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdete Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
- Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr

- (2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit insbesondere nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) und dem Jugendförderungsgesetz (JugendfördG).
- (4) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.
- (5) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Stadt Alfeld (Leine), die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag des/r Leiters/in der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die

Aufnahme trifft die Leiterin/ der Leiter, die Zustimmung des Ortsbrandmeisters/ der Ortsbrandmeisterin ist einzuholen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet

1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr
2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres
3. durch Austritt
4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Alfeld (Leine)
5. durch Ausschluss
6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht

- bei der Gestaltung der Kinderfeuerwehr aktiv mitzuwirken
- in eigener Sache gehört zu werden

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
- die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

(1) Der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Kommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern im Sinne des Kinder- und Jugendhilferechts geeignet sein und sollte über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiter/in verfügen. Diese Aufgabe darf nicht der/die Jugendfeuerwehrwart/in übernehmen.

(2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für

- Aufstellung eines Dienstplanes
- Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- Zusammenarbeit mit dem/der Leiter/in Jugendfeuerwehr
- Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister/Kommando.
- Mitglied des Stadtkinderfeuerwehrausschuss.

(3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Kommandositzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6 Sprecher/in der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7 Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht nicht. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 8 Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Kinderfeuerwehr bei der jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherung versichert.
- (2) Sachschäden, die im Dienst der Kinderfeuerwehr entstehen, sind nach den Grundsätzen des aktiven Feuerwehrdienstes gedeckt.

§ 9

Stadtkinderfeuerwehrausschuss

Der Stadtkinderfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus

- dem/der Stadtkinderfeuerwehrwart/in
 - dem/der stellv. Stadtkinderfeuerwehrwart/in
 - den Kinderfeuerwehrwarten/innen
 - dem/der Schriftwart/in
 - dem/der Stadtbrandmeister/in mit beratender Stimme
 - bei Bedarf kann der Stadtkinderfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten.
- a) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Stadtbereich
 - Zusammenarbeit mit anderen Kinder- und Jugendvereinigungen im Stadtbereich
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
 - Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen.
 - b) Der Stadtkinderfeuerwehrausschuss wird bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr von dem/der Stadtkinderfeuerwehrwart/in mit einwöchiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Der/die Stadtkinderfeuerwehrwart/in hat den Stadtkinderfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtkinderfeuerwehrausschusses oder der/die Stadtbrandmeister/in dies unter Angabe des Grundes verlangen.
 - c) Der Stadtkinderfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkinderfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt. Die Wahl des/der Stadtkinderfeuerwehrwart/in findet in geheimer Abstimmung statt.
 - d) Über jede Sitzung des Stadtkinderfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem/der Stadtkinderfeuerwehrwart/in zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung ist dem/der Stadtbrandmeister/in zuzuleiten.

§ 6
Stadtkinderfeuerwehrwart/in

- a) Der/Die Stadtkinderfeuerwehrwart/in und der/die stellv. Stadtkinderfeuerwehrwart/in müssen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) sein, sie müssen die Befähigung zum/zur Jugendgruppenleiter/in, im Sinne des Kinder- u. Jugendhilferechts persönlich geeignet sein und sollten den Sonderlehrgänge für Führungskräfte der Kinderfeuerwehr besuchen.
- b) Der/die Stadtkinderfeuerwehrwart/in und der/die stellv. Stadtkinderfeuerwehrwart/in werden vom Stadtkinderfeuerwehrausschuss gewählt und nach Anhörung des Stadtkommandos von dem/der Stadtbrandmeister/in für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- c) Der/die Stadtkinderfeuerwehrwart/in im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Stadtkinderfeuerwehrwart/in leitet die Kinderfeuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) nach dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Ministers des Innern (MI), , des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Kinderfeuerwehren.
- d) Der/die Stadtkinderfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall der/die stellv. Stadtkinderfeuerwehrwart/in haben folgende Aufgaben
- Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
 - Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stadtkinderfeuerwehrausschusses
 - Vertretung der Kinderfeuerwehr nach innen und außen, soweit hierfür nicht der/die Stadtbrandmeister zuständig ist.
 - Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Kinderabteilungen
 - Mitarbeit auf Kreisebene im Bereich der Kinderfeuerwehren.

Alfeld (Leine), _____

Der Bürgermeister
gez. Beushausen

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund des § 6 Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382) und der §§ 1 und 2 Nieders. Brandschutzgesetz vom 08.03.1978 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 233) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 22.05.1997 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Alfeld (Leine) beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Alfeld (Leine). Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortschaften

Alfeld (Leine)
Brunkensen
Dehnsen
Eimsen
Föhrste
Gerzen
Hörsum
Imsen
Langenholzen
Limmer
Lütgenholzen
Röllinghausen
Sack
Warzen
Wettensen
Wispenstein

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt Alfeld (Leine) nach dem Nieders. Brandschutzgesetz obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) wird von dem / der Stadtbrandmeister/in geleitet. Sie / Er ist / sind im Dienst Vorgesetzte/r der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Alfeld (Leine) erlassene "Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den / die stellvertretende/n Stadtbrandmeister/in.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr wird von dem / der Ortsbrandmeister/in geleitet. Er / Sie ist im Dienst Vorgesetzte/r der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Alfeld (Leine) erlassene "Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister/innen der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den / die stellvertretende/n Ortsbrandmeister/in.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Der / Die Ortsbrandmeister/in bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer/innen und stellvertretenden Führer/innen der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp. Der / Die Ortsbrandmeister/in kann die Führungskräfte nach Maßgabe der "Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen" abberufen. Der / Die Stadtbrandmeister/in ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5

Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt den / die Stadtbrandmeister/in. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und zur Leistung der Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,

- c) Mitwirkung bei den Mittelanmeldungen für den Haushaltsplan der Stadt (Unterabschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

(2) Das Stadtkommando besteht aus

- a) dem / der Stadtbrandmeister/in als Leiter/in,
- b) dem / der stellvertretenden Stadtbrandmeister/in, den Ortsbrandmeistern/innen, den stellv. Ortsbrandmeistern/innen, dem / der Stadtjugendfeuerwehrwart/in und der / dem hauptamtlichen Feuerwehrgerätewart/in als Beisitzer/innen.
- c) einer / einem Atemschutzbeauftragten, einer / einem Stadtsicherheitsbeauftragten und einer / einem Schriftwart/in und einer/einem Stadtausbildungsbeauftragten als Beisitzer/innen.
- d) Die Beisitzer/innen gemäß Satz 1 c) werden auf Vorschlag der in Satz 1 a) und b) genannten Stadtkommandomitglieder von dem / der Stadtbrandmeister/in aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- e) Die Träger/innen anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer/innen für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Abs. 2 Nr. d.
- (3) Das Stadtkommando wird von dem /der Stadtbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn der / die Stadtdirektor/in, der Verwaltungsausschuß oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Das Stadtkommando ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, geheim abgestimmt. Die Wahl des Stadtbrandmeisters / der Stadtbrandmeisterin und seines Vertreters / seiner Vertreterin wird in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- (6) Für jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem / der Stadtbrandmeister/in und dem / der Schriftwart/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Alfeld (Leine) zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt den/die Ortsbrandmeister/in. Dem Ortskommando obliegen die in § 5 Abs. 1 Satz 2 a), b), d), e), f) und g) aufgeführten Aufgaben auf der Ortsebene. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren in Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluß eines Mitgliedes (§ 18).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
- a) dem / der Ortsbrandmeister/in als Leiter/in,
 - b) dem / der stellvertretenden Ortsbrandmeister/in, den Führern/innen der taktischen Feuerwehreinheiten und dem/der Jugendfeuerwehrwart/in als Beisitzer/innen,
 - c) dem / der Schriftwart/in, dem / der Gerätewart/in, dem/der Feuerwehrmusik- bzw. Spielmannszugführer/in und dem / der Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer/innen.
- d) Die Beisitzer/innen gemäß Satz 1 c) werden von dem / der Ortsbrandmeister/in aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Das Ortskommando wird von dem / der Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der / die Stadtbrandmeisterin oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der / Die Stadtbrandmeister/in kann an allen Sitzungen eines Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem / der Ortsbrandmeister/in und dem / der Schriftwart/in zu unterzeichnen ist.
Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem / der Stadtbrandmeister/in zuzuleiten. Auf Anforderung stellt der / die Stadtbrandmeister/in der Stadt Alfeld (Leine) eine Ausfertigung der Niederschrift zur Verfügung.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der / die Stadtbrandmeister/in, der / die Ortsbrandmeister/in, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.
Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahrestätigkeitsberichtes,
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem / der Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Stadtdirektor/in, der Verwaltungsausschuß oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Ortsbrandmeister/in geleitet; sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist. Auf die Beschlußfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine geheime Abstimmung durchgeführt.
- (6) In Personalangelegenheiten wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.

- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem / der Ortsbrandmeister/in und dem / der Schriftwart/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem / der Stadtbrandmeister/in zuzuleiten. Auf Anforderung stellt der / der Stadtbrandmeister/in dem / der Stadtdirektor/in eine Ausfertigung der Niederschrift zur Verfügung.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlußfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem / der jeweiligen Leiter/in des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Stadt Alfeld (Leine) gem. § 13 Abs. 2 Nieders. Brandschutzgesetz abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeister/in, Ortsbrandmeister/in sowie der Stellvertreter/innen) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern/innen im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gem. § 13 Abs. 2 Nieders. Brandschutzgesetz erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern/innen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen.

Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner/innen der Stadt Alfeld (Leine) über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerber/innen sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.
Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der / des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Stadt Alfeld (Leine) kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber/innen anfordern. Die Kosten trägt die Stadt Alfeld (Leine).
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Gründe für die Ablehnung eines Aufnahmegesuches sind dem Antragsteller mitzuteilen.
- (4) Aufgenommene Bewerber/innen werden von dem / der Ortsbrandmeister/in als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerbern/innen, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der "Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen" in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrmann/frau. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."

- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando auf Antrag eines Ortskommandos eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluß des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen oder anderen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Mitgliedern der Altersabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando auf Antrag eines Ortskommandos eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 11

- (1) In den Ortsfeuerwehren sollen Jugendabteilungen eingerichtet werden.

- (2) Geeignete Jugendliche aus der Stadt Alfeld (Leine) können nach Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der / des Erziehungsberechtigten vorliegt.

§ 12

Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung Feuerwehrmusik"

- (1) In den Ortsfeuerwehren können Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspielmannszüge aufgestellt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung "Feuerwehrmusik" ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerber/innen werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Alfeld (Leine) haben. Die Mitglieder dieser Abteilung brauchen keinen Einsatzdienst zu leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Abteilung "Feuerwehrmusik".

§ 13

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und / oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Alfeld (Leine) (s. Anlage).

§ 14

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und andere Einwohner/innen der Stadt Alfeld (Leine), die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden. Verdienten Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr kann nach drei Wahlperioden auf Vorschlag des Stadtkommandos von der Stadt Alfeld (Leine) die Ehrenbezeichnung "Ehrenstadtbrandmeisterin / Ehrenstadtbrandmeister" und / oder "Ehrenortsbrandmeisterin / Ehrenortsbrandmeister" verliehen werden.

§ 15

Fördernde Mitglieder

Die Ortsfeuerwehren können fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr abgegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.

- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c) Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Alfeld (Leine) den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Die Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über den / die Ortsbrandmeister/in der Stadt Alfeld (Leine) zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, daß ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

§ 17

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Hauptfeuerwehrfrau / Hauptfeuerwehrmann" vollzieht der / die Ortsbrandmeister/in auf Beschluß des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin / des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad "Löschmeisterin / Löschmeister" vollzieht der / die Stadtbrandmeister/in auf Beschluß des Ortskommandos. Sie bedürfen der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin / des Kreisbrandmeisters.

§ 18

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Stadt Alfeld (Leine) bei aktiven Mitgliedern,
 - e) Ausschluß
 - f) Tod des Mitgliedes.

(2) Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem / der gesetzlichen Vertreter/in der / des Betroffenen durch die Stadt Alfeld (Leine) nach Anhörung des Ortskommandos schriftlich mitzuteilen.

(5) Mitglieder können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

- wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
- wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
- die Gemeinschaft der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,

- das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hatte,
 - rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluß aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der / dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlußverfügung wird von der Stadt Alfeld (Leine) erlassen.
- (7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlußverfahren eingeleitet wird, von dem / der Ortsbrandmeister/in bis zur Entscheidung über den Ausschluß vom Dienst ausgeschlossen werden.
- (8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes hat die Ortsfeuerwehr dem / der Stadtbrandmeister/in schriftlich anzuzeigen. Der / Die Stadtbrandmeister/in unterrichtet die Stadt Alfeld (Leine) in den Fällen des Absatzes 1 b) und e).
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden die zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände gemäß Abs. 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Alfeld (Leine) den Ersatz des entstandenen Schadens in Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19

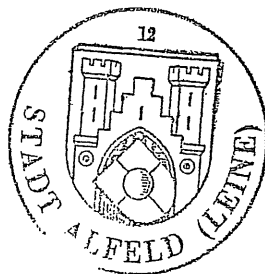
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Alfeld (Leine) vom 19. März 1981 außer Kraft.

Alfeld (Leine), den 30.05.1997

Stadt Alfeld (Leine)

Der Bürgermeister



Der Stadtdirektor



Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim am 16.07.1997
Nr. 28, S. 484

Anlage

Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Alfeld (Leine) gemäß § 13 der vorstehenden Satzung

§ 1

Organisation

- a) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) und untersteht der Aufsicht der Stadtbrandmeisterin / dem Stadtbrandmeister, der / die sich dazu der / des Stadtjugendfeuerwehrwarts / Stadtjugendfeuerwehrwartin - im Verhinderung der / des stellv. Jugendfeuerwart/in bedient.

Der / Die Stadtjugendfeuerwehrwart / Stadtjugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall der / die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/in ist Mitglied des Stadtkommandos.

- b) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) setzt sich zusammen aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren mit Jugendabteilungen.
- c) Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr und untersteht der Aufsicht der / des Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeisters, der sich dazu der / des Jugendfeuerwehrwartin / Jugendfeuerwehrwarts - im Verhinderungsfall der / des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarts / Jugendfeuerwehrwartin bedient. Die / der Jugendfeuerwehrwartin / Jugendfeuerwehrwart ist Mitglied des Ortskommandos.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele sind:

- a) Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,

- b) die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe,
- c) die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen,
- d) die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewußtsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Umwelt- und Naturschutz,
- e) die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene,
- f) die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 05.04.1965 Nds. MBl. S. 464 - GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 01.02.1989 Nds. MBl. S. 188 GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 34/1981). Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3

Mitgliedschaft

- a) Jugendliche aus der Stadt Alfeld (Leine) können nach Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden. Für die Aufnahme ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- b) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrausschusses.
- c) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
- Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten).
 - Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Stadt Alfeld (Leine)).
 - Ausschluß (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuß);
dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied und ggf. mit den Eltern ein Gespräch zu führen.
 - Auflösung der Jugendfeuerwehr.
 - Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres (im Einvernehmen mit dem betreffenden Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten) erfolgen kann, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4

Rechte und Pflichten

- a) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht
- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - in eigener Sache gehört zu werden

- b) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
- an Dienststunden und Gruppenabenden regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5

Stadt-Jugendfeuerwehrausschuß

- a) Der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuß setzt sich zusammen aus
- dem / der Stadtjugendfeuerwehrwart/in
 - dem / der stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in
 - den Jugendfeuerwehrwarten/innen
 - dem / der Schriftwart/in
 - dem / der Stadtbrandmeister/in mit beratender Stimme
 - bei Bedarf kann der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuß Fachbereiche einrichten.
- b) Der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuß hat folgende Aufgaben
- Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Stadtbereich
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Stadtbereich
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
 - Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen.
- c) Der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuß wird bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr von dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in mit einwöchiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Der / Die Stadtjugendfeuerwehrwart/in hat den Stadt-Jugendfeuerwehrausschuß einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses oder der/die Stadtbrandmeister/in dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- d) Der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt. Die Wahl des / der Stadtjugendfeuerwehrwarts/in findet in geheimer Abstimmung statt.
- e) Über jede Sitzung des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung ist dem / der Stadtbrandmeister/in zuzuleiten.

§ 6

Stadt-Jugendfeuerwehrwart / Stadt-Jugendfeuerwehrwartin

- a) Der / Die Stadtjugendfeuerwehrwart/in und der / die stellv. Stadtjugendfeuerwart/in müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) sein, sie müssen die Befähigung zum / zur Jugendgruppenleiter/in und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin und sollten den Einstiegslehrgang oder den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerweherschule besucht haben.
- b) Der / Die Stadt-Jugendfeuerwehrwart/in und der / die stellv. Stadt-Jugendfeuerwehrwart/in werden vom Stadt-Jugendfeuerwehrausschuß gewählt und nach Anhörung des Stadtkommandos von dem / der Stadtbrandmeister/in für die Dauer von drei Jahren bestellt.

c) Der / Die Stadt-Jugendfeuerwehrwart/in im Verhinderungsfalle der / die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/in leitet die Jugendfeuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) nach dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Ministers des Innern (MI), der deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.

d) Der / Die Stadtjugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall der / die stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in haben folgende Aufgaben

- Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses
- Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen, soweit hierfür nicht der / die Stadtbrandmeister/in zuständig ist.
- Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilungen
- Mitarbeit in der Kreisjugendfeuerwehr.

§ 7

Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich von dem / der Jugendfeuerwehrwart/in mit einwöchiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der / Die Stadtjugendfeuerwehrwart/in und der / die Ortsbrandmeister sollen an der Versammlung teilnehmen.

b) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.

- c) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlußunfähigkeit muß innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlußfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- d) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- e) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
- Wahl der / des Jugendfeuerwarts/in und des / der stellv. Jugendfeuerwehrwarts/in als Vorschlag zur Bestellung durch den / die Ortsbrandmeister/in
 - Wahl der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses
 - Genehmigung des Jahresberichtes
 - Verabschiedung des Dienstplanes
 - Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge

§ 8

Jugendfeuerwehrausschuß

- a) Der Jugendfeuerwehrausschuß wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem / der Jugendfeuerwehrwart/in und dem / der stellv. Jugendfeuerwehrwart/in, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden). Der Jugendfeuerwehrausschuß wird von dem / der Jugendfeuerwehrwart/in im Verhinderungsfall von dem / der stellv. Jugendfeuerwehrwart/in einberufen.

- b) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuß koordiniert. Er setzt sich zusammen aus
- dem / der Jugendfeuerwehrwart/in
 - dem / der stellv. Jugendfeuerwehrwart/in
 - dem / der Jugendsprecher/in
 - dem / der Schriftwart/in
 - dem / der Stadtjugendfeuerwehrwart/in auf Wunsch als beratende/r Beisitzer/in.
- c) Der Jugendfeuerwehrausschuß hat folgende Aufgaben
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem / der Ortsbrandmeister/in
 - Beratung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
 - Aufstellung des Jahresberichtes
- d) Aufgabe des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem / der Jugendfeuerwehrwart/in und ggf. dem / der Ortsbrandmeister/in zu vertreten.

§ 9

Jugendfeuerwehrwartin / Jugendfeuerwehrwartin

- a) Der / Die Jugendfeuerwehrwart/in und der / die stellv. Jugendfeuerwehrwart/in müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld in der jeweiligen Ortsfeuerwehr und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zum / zur Jugendgruppenleiter/in und sollten den Einstiegslehrgang, den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Der Erwerb der Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung muß spätestens innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum / zur Jugendfeuerwehrwart/in erfolgen.

- b) Der / Die Jugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfalle der / die stellv. Jugendfeuerwehrwart/in, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung. Sie werden von dem / der Ortsbrandmeister/in auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- c) Der / Die Jugendfeuerwart/in, im Verhinderungsfall der / die stellv. Jugendfeuerwehrwart/in haben folgende Aufgaben
 - a) Aufstellung des Dienstplanes
 - b) Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
 - c) Vorbereitung und Leitung der dienstlichen Veranstaltungen
 - d) Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuß
 - e) Zusammenarbeit mit dem / der Ortsbrandmeister/in und dem Ortskommando
 - f) Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs
 - g) Mitarbeit im Stadt-Jugendfeuerwehrausschuß
 - h) Mitarbeit und Teilnahme bei Stadt- und Kreisveranstaltungen
 - i) Führung der Mitgliederverzeichnisse und des Dienstbuches

§ 10

Mitgliederverzeichnis

Das Mitgliederverzeichnis muß außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Auscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 11

Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- a) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben. Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.'

- b) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, der Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. MBl. S. 369) Anlage 4 in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.
- c) Werden die zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Alfeld (Leine) den Ersatz des entstandenen Schadens in Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 12

Soziale Sicherung.

- a) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
- b) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- c) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Dienst.